

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Umsetzung des Volksentscheids über die Hamburger Strom-, Gas- und Fernwärmeleitungsnetze – Verträge mit der Vattenfall GmbH zum Erwerb der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH

I.

Anlass und Ausgangslage

Mit dem Rückkauf des Fernwärmesystems setzt der Senat den Volksentscheid vom 22. September 2013 „Unser Hamburg – Unser Netz“ um, durch den sich die Hamburgerinnen und Hamburger mehrheitlich dafür ausgesprochen haben, dass „Senat und Bürgerschaft fristgerecht alle notwendigen und zulässigen Schritte unternehmen [sollen], um die Hamburger Strom-, Fernwärme- und Gasleitungsnetze 2015 wieder vollständig in die Öffentliche Hand zu übernehmen.“

Zugleich schafft der Senat damit die Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende in Hamburg, die auf eine nachhaltige Energieversorgung ohne fossile Brennstoffe gerichtet ist, den CO₂-Ausstoß erheblich reduziert und darüber hinaus die Energiepreise für die Verbraucher stabil hält.

Der Senat hat seit 2013 konsequent an der Umsetzung des Volksentscheids gearbeitet und die schrittweise Rekommunalisierung der Energienetze dazu genutzt, die energiepolitische Wende im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher voran zu treiben.

In einem ersten Schritt wurde im Februar 2014 das Stromnetz erworben (siehe Drucksache 20/10666).

Anfang 2018 folgte der vollständige Rückkauf des Gasnetzes (siehe Drucksache 20/14065).

Die Fernwärmeleitungen sind die dritte Hamburger Energieversorgungsinfrastruktur. Die Vattenfall Wärme GmbH (VWH) betreibt in Hamburg ein geschlossenes Fernwärmesystem. Die Gesamtlänge des Hamburger Netzes beträgt heute rund 840 Kilometer. Etwa 480.000 Wohneinheiten werden in der Hansestadt mit Fernwärme versorgt, die derzeit in zwei Heizkraftwerken (Wedel und Tiefstack), den Müllverbrennungsanlagen sowie fünf Heizwerken erzeugt wird.

Anders als bei Strom- und Gasleitungen sind bei der Fernwärme die Wärmequellen Teil des gesamten Fernwärmesystems. Hinzu kommt eine im Vergleich zum Strom- und Gasmarkt geringere Regulierung. Erwerb, Ausbau und Betrieb des Fernwärmenetzes sind damit wirtschaftlich und technisch anspruchsvoller als bei den anderen Energienetzen. Zugleich ist aber der Einfluss auf die Art der Energieerzeugung und damit die energie- und umweltpolitische Bedeutung größer.

Es erweist sich als gute Ausgangslage, dass der Senat bereits Ende 2012 einen strategischen Einfluss auf das Fernwärmesystem mit einem Anteil von 25,1 % an der VWH erlangt hat. Grundlage des damaligen Kaufpreises war ein dafür ermittelter objektiverer Unternehmenswert zum Bewertungsstichtag 1. Ja-

nuar 2012 nach berufsständischen Grundsätzen (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Standard 1 – IDW S 1) in Höhe von 1.300 Mio. Euro. Bezogen auf einen Anteil von 25,1 %, ergab sich demnach ein Kaufpreis von 325 Mio. Euro.

Im Rahmen der Verhandlungen für den Erwerb der restlichen 74,9 % an der VWH nach dem Volksentscheid 2013 konnte auf die bestehenden Verträge zurückgegriffen werden. Die Vattenfall GmbH (Vattenfall) räumte der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH (HGV) eine unwiderrufliche Kaufoption zum Erwerb sämtlicher von Vattenfall gehaltenen Anteile an der VWH zu einem Mindestunternehmenswert von 950 Mio. Euro sowie etwaiger Gesellschafterdarlehen zum wirtschaftlichen Vollzugstag 1. Januar 2019 ein.

Unter Federführung der Behörde für Umwelt und Energie konnte mit Vattenfall im Sommer 2018 eine Verständigung auf eine technische Konzeption erreicht werden, die einen Kohleausstieg bei der Wärmeerzeugung und einen Ersatz des Heizkraftwerkes Wedel zu wirtschaftlichen Bedingungen und ohne Preissteigerungen, die über die sonstigen Entwicklungen im Energie- bzw. Wärmemarkt hinausgehen, für die Fernwärmekundinnen und -kunden ermöglicht. Der Senat hat Vattenfall eine kooperative Zusammenarbeit in der Umsetzung des Konzeptes angeboten, bestand allerdings auf einer verlässlichen Vereinbarung zur späteren vollständigen Übernahme der Fernwärmegesellschaft in die öffentliche Hand und eine sofortige Mehrheitsbeteiligung der Stadt an der Fernwärmegesellschaft VWH, weil er nur so mit hinreichender Sicherheit für eine Umsetzung des Volksentscheids und seiner energiepolitischen Ziele sowie die Einhaltung der Preisgarantie für die Endverbraucherinnen und -verbraucher sorgen kann.

Da Vattenfall insbesondere eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt am Unternehmen VWH abgelehnt hat, schlägt der Senat der Bürgerschaft nach eingehender Prüfung der damit einhergehenden rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Fragen vor, die vertraglich vereinbarte Option des vollständigen Rückkaufs auszuüben und das Fernwärmesystem zum 1. Januar 2019 in die städtische Alleinverantwortung zu übernehmen.

Die Ausübung der Kaufoption und der Zugang der Erklärung müssen im Zeitraum vom 21. November bis 30. November 2018 erfolgen. Nach Ausübung der Kaufoption ist der bisher ausverhandelte Call-, Kauf- und Übertragungsvertrag notariell zu beurkunden.

II.

Unternehmenswertermittlung

Eine sorgfältige betriebswirtschaftliche Prüfung unter Einbeziehung umfangreicher gutachterlicher

Hilfe hat ergeben, dass unter Einbeziehung steuerlicher und unternehmenskonzeptioneller Rahmenbedingungen der im Vertrag zugrunde gelegte Mindestunternehmenswert aus Sicht der Freien und Hansestadt Hamburg als Käuferin des Unternehmens angemessen ist. Damit ergeben sich für die Umsetzung des Volksentscheids und die Weichenstellung für eine klimafreundliche Energiepolitik weder aus rechtlicher noch wirtschaftlicher Hinsicht durchgreifende Hindernisse.

1. Unternehmensbewertung durch BDO

Im Rahmen des in der Vereinbarung Wärme festgelegten Bewertungsverfahrens wurde zur Feststellung des Unternehmenswerts gemeinsam von Vattenfall und der HGV die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamburg (BDO) als Gutachter mit der Ermittlung eines Unternehmenswertes nach IDW S 1 für die VWH zum Stichtag 1. Januar 2019 – auch einschließlich der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel – beauftragt. Wichtiger Bestandteil der Unternehmensplanung und damit dieser Bewertung war das bisherige Erzeugungs- und Wärmebezugskonzept der VWH, u.a. auch das Ersatzkonzept für das Heizkraftwerk Wedel. Da sich die Gesellschafter Vattenfall und HGV bis Ende 2017 nicht auf ein gemeinsames Konzept für die zukünftige Wärmeversorgung verständigen konnten, wurde der Unternehmensbewertung die bisherige Konzeption der Geschäftsführung bzw. des bisherigen Mehrheitseigners zugrunde gelegt. Ein wesentlicher Baustein des Erzeugungs- und Versorgungskonzepts war dabei eine Belieferung mit Fernwärme aus dem Kraftwerk Moorburg.

Der Gutachter hat sein Ergebnis am 31. Mai 2018 beiden Parteien vorgelegt. Als Unternehmenswert für die VWH (incl. Heizkraftwerk Wedel) wurde ein Wert in Höhe von 645,1 Mio. Euro ermittelt.

Beide Vertragsparteien haben die von BDO ermittelten Unternehmenswerte anerkannt und auf die Anrufung eines Zweitgutachters verzichtet. Damit gilt der Wert von 645 Mio. Euro als vom Gutachter gemäß Konsortialvertrag festgestellter, kaufpreisrelevanter Unternehmenswert. Dieser Unternehmenswert liegt damit um rund 305 Mio. Euro unter dem in der Vereinbarung Wärme festgelegten Mindestkaufpreis von 950 Mio. Euro für 100 % der Anteile an der VWH.

Diese Unternehmensbewertung erfolgte durch die BDO auf sogenannter objektiver Basis und damit ausdrücklich unter Außerachtlassung individueller wertbildender Faktoren der Vertragspartner. Wertsteigernde Faktoren wie das Unternehmenskonzept, vorteilhafte Konzernstrukturen oder sich absehbar ändernde Förderbedingungen blie-

ben bei einer derartigen Betrachtung bewusst unberücksichtigt.

2. Grundzüge des zukünftigen Wärmekonzeptes

Grundlage für die Umsetzung des Volksentscheids bei der Fernwärme ist ein mit dem bisherigen Mehrheitseigner an der VWH nach eingehenden Prüfungen und Beratungen grundsätzlich einvernehmliches technisches Konzept, das auf die Einbeziehung des Kraftwerks Moorburg verzichtet. Mit einem innovativen Wärmekonzept soll die Fernwärmeversorgung mit dem Ziel einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und CO₂-ärmerer Brennstoffe in der Wärmeerzeugung umgebaut, sowie Kostensicherheit und Preisstabilität im Rahmen der sonstigen Entwicklung im Energie- und Wärmemarkt für die angeschlossenen Haushalte und Gewerbeeinheiten in Hamburg erreicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Betrieb und das Investitionsprogramm der Fernwärme-gesellschaft so wirtschaftlich sind, dass keine Preissteigerungen für die Endkunden erforderlich werden, die über die allgemeine Kostenentwicklung im Energie- bzw. Wärmemarkt hinausgehen.

Das zukünftige Wärmekonzept zum Ersatz des kohlebetriebenen Heizkraftwerks (HKW) in Wedel beruht auf Lösungsvorschlägen, die in enger Zusammenarbeit der Behörde für Umwelt und Energie mit Vattenfall und den öffentlichen Unternehmen Stadtreinigung Hamburg AöR (SRH), Hamburg Energie GmbH (HE) und Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) erarbeitet wurden. Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts „Erneuerbare Wärme Hamburg“ wurden gemeinsam mit Vattenfall als Mehrheitsgesellschafter der VWH geeignete technische Lösungen entwickelt und konkretisiert. Alle nötigen neuen Wärmeerzeugungsanlagen werden nach dem Stand der Technik und ökologisch sowie ökonomisch hohen Standards geplant und errichtet.

Mit dem neuen Versorgungskonzept geht die zukünftige Wärme-gesellschaft einen wesentlichen Schritt zur Dekarbonisierung der Hamburger Fernwärme. Mit dem Umbau der Erzeugungsanlagen zunächst in Wedel und zu einem späteren Zeitpunkt in Tiefstack sollen Wärmequellen auf Grundlage von erneuerbaren Energien und Industrieller Abwärme die zentralen Bausteine sein, um den Verbrauch von fossiler Energie für das Gesamtsystem zu minimieren. Das Zentrum für Ressourcen und Energie (ZRE) der SRH in Stellingen soll ebenso erneuerbare Wärme liefern, wie eine Wärmepumpe auf der Dradenau. Darüber hinaus liefern Industriebetriebe im Hamburger Süden Abwärme aus Produktionsprozessen, die erneuerba-

ren Energien gleichgestellt sind. Die erneuerbaren Wärmequellen sollen von SRH, HE und HSE errichtet und betrieben werden. Sollte der Regulierungsrahmen (EEG, Stromsteuer, etc.) dies wirtschaftlich nicht zulassen, werden gemeinsam Lösungen erarbeitet, die die Interessen der zukünftigen Gesellschaft und den vorgenannten öffentlichen Unternehmen sinnvoll ausgleichen. Ergänzt wird das Versorgungskonzept durch eine von der zukünftigen Gesellschaft zu errichtende und zu betreibende Gas-KWK-Anlage im Hamburger Süden (voraussichtlich am Standort Dradenau). Diese Anlage wird die Wärme aus den erneuerbaren Quellen konditionieren und einen eigenen sehr effizienten Beitrag zur Wärmeversorgung leisten. Die im Süden erzeugte Wärme wird über eine von der zukünftigen Gesellschaft zu errichtende und zu betreibende Leitung nach Norden geleitet und voraussichtlich in Bahrenfeld an die vorhandene Wedel-Leitung eingespeist. Diese Leitung kann nach derzeitigem Planungsstand spätestens 2024 in Betrieb genommen werden. Die Investition in diese Leitung ist eine Investition in die Zukunft und ermöglicht perspektivisch die Erschließung weiterer Potenziale für erneuerbare Energien im Süden Hamburgs.

Das Konzept stellt eine thermische Leistung von 348 MW dar. Durch Flexibilitätsoptionen der Gas-KWK-Anlage und eines Aquiferspeichers kann die Leistung zeitweise auch auf über 400 MW erhöht werden. Das Ersatzkonzept kann das HKW Wedel somit vollständig ersetzen. Mit der Ausübung der Call-Option Wärme wird der Planungsprozess für diese Investitionen fortgeführt.

Bis 2030 sollen nach derzeitiger Planung rund 550 Mio. Euro in das Leitungsnetz und die Fernwärmeerzeugungsanlagen investiert werden, davon rund 120 Mio. Euro für die Elbquerung, die erforderlich ist, um die Kunden im Hamburger Westen von den Erzeugungsanlagen aus dem Süden zu erreichen. Weitere 430 Mio. Euro sollen in neue Erzeugungsanlagen investiert werden, ein großer Teil davon in die neue Gas-KWK-Anlage.

3. Unternehmensbewertung aus Käufersicht und Plausibilitätsprüfung

Der von BDO ermittelte, sogenannte objektivierte Unternehmenswert beruht auf einem von der Stadt nicht beabsichtigten Geschäftsmodell. Er berücksichtigt darüber hinaus typische wertbildende Faktoren aus Käufersicht nicht und kann daher allein kein hinreichender Maßstab für eine Kaufentscheidung der Stadt sein. Demzufolge wurde ergänzend die LBD-Beratungsgesellschaft mbH, Berlin (LBD) mit der Ermittlung des Unternehmenswertes

beauftragt, die auf dem von der Stadt und Vattenfall gemeinsam entworfenen neuen Fernwärme-konzept beruht und die wesentlichen wertbildenden Faktoren aus Käufersicht einbezieht.

Nach einer Plausibilitätsprüfung durch PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) und Zurechnung steuerlicher Vorteile durch die Einbindung in den HGV-Verbund sowie unter Berücksichtigung der absehbaren Fortführung der KWK-Förderung durch den Bund ergibt sich aus Käufersicht ein Unternehmenswert von mindestens 920 Mio. Euro.

Die Betrachtung von LBD berücksichtigt Chancen und Veränderungen, die sich aus einer städtischen Eigentümerstellung und die Einbindung in den HGV-Konzern ergeben könnten sowie das veränderte Erzeugungskonzept ohne Wärmelieferung aus dem Kraftwerk Moorburg.

Ausgangspunkt für das Unternehmenskonzept einer städtischen Wärmegesellschaft und die dazugehörige Unternehmensplanung waren die wirtschaftlichen Ausgangsdaten der VWH. Die Behörde für Umwelt und Energie hat mit LBD in Zusammenarbeit mit den städtischen Gesellschaften Hamburg Wasser, Stromnetz Hamburg und Gasnetz Hamburg sowie in Abstimmung mit der HGV und PwC das neue Unternehmenskonzept entwickelt und dieses in einen Businessplan überführt.

Für die Business-/Unternehmensplanung (Ergebnisplan, Bilanz bis 2030) wurden folgende wesentlichen Eckdaten zugrunde gelegt:

- Preise – Die Preise der Fernwärmelieferung steigen nicht stärker als die vergleichbaren Kosten der Wärmeversorgung auf Basis anderer Energieträger.
- Erzeugungskonzept – Für die Wedel-Folgelösung wird der aktuelle Stand eines Erzeugungskonzepts der Behörde für Umwelt und Energie verwendet, das ab voraussichtlich 2024 das Steinkohleheizkraftwerk Wedel ersetzt. Ab 2030 wird das Steinkohleheizkraftwerk Tiefstack durch eine gasgefeuerte KWK-Anlage ersetzt. Für das Erzeugungskonzept wurde die Fortführung des aktuellen KWKG angenommen.
- Personal – Es gibt keine betriebsbedingten Kündigungen durch die Veränderung des Erzeugungskonzepts oder Effizienzmaßnahmen.
- Mengenwachstum und Investitionen – Das theoretische Verdichtungspotenzial der gesamten Fernwärme beträgt nach Berechnungen der Behörde für Umwelt und Energie ca. 4.400 GWh. Das im Unternehmenskonzept von LBD unterstellte Brutto-Wachstum für die VWH be-

trägt 80 GWh/a, was rund 2% des derzeitigen Wärmeabsatzes entspricht. Leitungsgebundene Wärmeversorgung ist eine Schlüsselmaßnahme zur Erreichung der städtischen Klimaziele im Wärmebereich und wird durch die städtische Wärmeplanung auch jetzt schon unterstützt

Im Ergebnis führen das von LBD entwickelte Unternehmenskonzept einer städtischen Wärmegesellschaft auf Grund der Belastungen aus dem Carve-out-Prozess, den Investitionen und den Kosten für den Weiterbetrieb des HKW Wedel nach anfänglich moderaten Überschüssen zu deutlich ansteigenden Gewinnen nach Inbetriebnahme der neuen Erzeugungsanlage. Ursächlich hierfür sind insbesondere die Effekte aus der unterstellten KWK-Förderung für die neue Erzeugungsanlage, die Wachstumsziele und die in Ansatz gebrachten nachhaltigen Synergie- und Effizienzgewinne aus der Zusammenarbeit im Konzern.

In der BDO-Bewertung konnten diese Effekte nicht abgebildet werden, da im objektivierten Unternehmenswert das Unternehmen im Status quo bewertet bzw. die Planung zum Erzeugungskonzept keine Neuinvestitionen mit KWK-Förderung vorsahen.

Für diesen Businessplan wurde von LBD ein subjektiver Wert aus Käufersicht von 1.097 Mio. Euro mit einer Bandbreite von 979 Mio. Euro bis 1.226 Mio. Euro ermittelt einschließlich der Effekte einer verlängerten KWK-Förderung, aber noch ohne steuerliche Effekte im HGV-Konzernverbund).

Die HGV hat PwC mit einer Plausibilisierung der energie- und finanzwirtschaftlichen Annahmen von LBD beauftragt. PwC hat das Rechenmodell im Hinblick auf die wesentlichen Wertfaktoren und Planungsannahmen auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit überprüft.

PwC kommt unter Vorsichtsgesichtspunkten zu dem Ergebnis, dass – unter Anerkennung der sonstigen Annahmen von LBD – ein im Einzelnen begründeter Abschlag von 482 Mio. Euro auf den von LBD ermittelten Unternehmenswert vorzunehmen ist, der insbesondere aus abweichenden Annahmen zum anzuwendenden Diskontierungszins, der KWK-Förderung sowie einem geringerem Umsatzwachstum resultiert. Danach errechnet sich ohne Berücksichtigung steuerlicher Vorteile und der absehbaren Fortführung der KWK-Förderung ein Unternehmenswert von 615 Mio. Euro.

Zu dem so ermittelten Wert ist noch ein Steuervorteil durch die Integration der VWH in den HGV-Konzern zu berücksichtigen. Bei zurückhaltender Schätzung ergibt sich nach gegenwärtigem Stand

danach ein aktivierungsfähiger Unternehmenswert von 765 Mio. Euro.

Diese bilanzielle Betrachtung erfasst allerdings nicht die mit hoher Wahrscheinlichkeit anstehenden Effekte einer Fortdauer der KWK-Förderung in der bisherigen Form mit einem Wertbeitrag von 155 Millionen Euro. Diese Effekte stellen aus Käufersicht einen erheblichen wertbildenden Faktor dar und führen zu einem subjektiven Wert des Unternehmens von 920 Mio. Euro.

Somit ist auch bei einer konservativen Betrachtung der ermittelte subjektive Unternehmenswert geeignet, eine Kaufentscheidung des Senats auf der Grundlage des vereinbarten Mindestkaufpreises wirtschaftlich tragfähig zu begründen.

Auf Grund des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips wird in der Bilanz der HGV zum 31. Dezember 2018 eine Wertkorrektur der Anschaffungskosten in Höhe von voraussichtlich bis zu 185 Mio. Euro vorzunehmen sein, sofern eine KWK-Förderung bilanzrechtlich noch nicht ansetzbar ist. Diese kann ggf. später werterhöhend in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende Gesetzesänderung in Kraft getreten ist. Der zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2018 bei der HGV aus dem VWH-Erwerb tatsächlich zu bilanzierende Wert der Finanzanlage wird allerdings erst im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses abschließend feststehen. Ihre Bestätigung bleibt dem Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft vorbehalten.

III.

Rechtliche Prüfungen

1. § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Eine Prüfung der Vereinbarkeit eines höheren Kaufpreises mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 7 LHO bestätigt, dass Volkswillensbildung und parlamentarische Willensbildung hinsichtlich ihrer Ergebnisse als gleichrangig anzusehen sind (HVerfG, Urteil vom 13. Oktober 2016, Az. 2/16).

Als Grundlage für Investitionsentscheidungen der Stadt von erheblicher finanzieller Bedeutung verlangt die LHO Kosten-Nutzen-Analysen. Der Senat hat die damit verbundenen Anforderungen ausführlich rechtlich prüfen lassen. Im Ergebnis der Prüfungen ist festzustellen, dass auf Grund der Angemessenheit des Kaufpreises in Relation zum subjektiven Unternehmenswert für den Käufer das Gebot des § 7 LHO gewahrt wird.

2. Beihilferecht

Anders als im Bereich Strom und Gas gibt es im Bereich der Wärmenetze kein Anbietermonopol, sondern einen wettbewerblich geprägten Markt verschiedener Versorger. Vor diesem Hintergrund war eine umfassende und sorgfältige beihilferechtliche Prüfung vorzunehmen. Diese haben die beteiligten Behörden in alle rechtlichen Erwägungen aus verschiedenen Perspektiven einfließen lassen. Maßgeblich für die finale Senatsentscheidung ist dabei die Abschlussbeurteilung von CMS-Rechtsanwälte im Auftrag der für das Beihilferecht zuständigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Abstimmung mit der federführenden Finanzbehörde. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Ausübung der Call-Option auf Grund der zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage als beihilferechtlich unbedenklich darstellt.

Die beihilferechtliche Bewertung einer möglichen Ausübung der Call-Option richtet sich nach dem sog. Private Investor Test („PIT“). Danach ist zu fragen, wie sich ein privater Investor anstelle der Freien und Hansestadt Hamburg verhalten würde. Für den PIT ist auf den aktuellen Erkenntnisstand abzustellen, wie er im Zeitpunkt der Ausübung der Option besteht. Daher ist das neue Unternehmenskonzept für die VWH auf Basis der Annahmen von LBD und PwC zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein hypothetischer, wirtschaftlich rational handelnder privater Investor unter vergleichbaren Voraussetzungen den Anteilskauf zu gleichen Konditionen durchführen würde, ist der subjektive Unternehmenswert aus Sicht des Käufers. Nicht-wirtschaftliche Erwägungen spielen bei dieser Betrachtung keine Rolle. Dieser beläuft sich gemäß Berechnungen durch LBD auf 1.097 Mio. Euro zuzüglich eines im Konzernverbund der HGV für die VWH erzielbaren Steuervorteils von voraussichtlich bis zu rund 200 Mio. Euro, mithin auf rund 1,3 Mrd. Euro (obere Spanne). Und selbst in der konservativeren Betrachtung, die sich nach kritischer Plausibilisierung durch PwC ergibt, beläuft sich der Unternehmenswert inklusive eines vorsichtiger geschätzten Steuervorteils auf 920 Mio. Euro (untere Spanne).

Es könne, so die Beurteilung von CMS, daher dahinstehen, ob ein privater Investor seiner Entscheidung die Renditeberechnungen von LBD oder den von PwC gewählten konservativeren Ansatz zugrunde legen würde. Ein privater Investor würde im Hinblick auf die einzelne zwischen den Gutachtern bestehende Dissenspunkte einen mittleren Ansatz zwischen beiden Bewertungen wählen; dies entspreche einem Wert in Höhe von 48,5 Mio.

Euro. Daraus ergebe sich laut CMS für die beihilferechtliche Beurteilung ein rechnerischer Unternehmenswert (im Sinne eines subjektiven Käuferwerts) in Höhe von 968,5 Mio. Euro. In jedem Falle liege man damit mit dem vertraglichen Mindestkaufpreis von 950 Mio. Euro in einem Rahmen, bei dem ein privater Investor anstelle der Freien und Hansestadt Hamburg/HGV bei dieser Sachlage die Call-Option ausüben würde. Die Ausübung der Call-Option würde daher nicht zu einer Begünstigung des Verkäufers führen, weil sie zu Bedingungen erfolge, die privatwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen. Mangels einer Begünstigung liege damit auch keine Beihilfe zu Gunsten Vattenfalls vor, so das Urteil von CMS, die angesichts der öffentlichen Thematisierung der beihilferechtlichen Fragen gleichwohl eine informelle Abklärung mit Bundeswirtschaftsministerium und EU-Kommission zur beihilferechtlichen Unbedenklichkeit empfehlen. Dieser Empfehlung wird der Senat folgen.

IV.

Vollzugsbedingungen

Der Senat wird einen sachgerechten, verantwortungsvollen Transformationsprozess im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen sowie unter Wahrung der Arbeitnehmerinteressen sicherstellen. Er setzt auf ein vertrauensvolles Carve-Out-Verfahren mit dem bisherigen Mehrheitseigner. Zu diesem Zweck strebt der Senat an, mit dem bisherigen Mehrheitseigner den sachorientierten Dialog fortzusetzen, um die Zeit des Übergangs vernünftig gestalten zu können. Den Rahmen bildet der Vertrag mit Vattenfall von 2014.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Garantien

Der Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme von 2014 enthält die konkreten Regelungen zum Kauf, zur Übertragung der Anteile, zum Kaufpreis (Höhe, Zahlungszeitpunkt, Verzinsung), zur Übernahme eines Gesellschafterdarlehens, die Vollzugsbedingungen, die Käufer- und Verkäufergarantien, die Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Garantien, eine Steuerklausel und sonstige Verpflichtungen von Käuferin und Verkäuferin.

Mit dem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag gab Vattenfall eine Reihe von Garantien für die zu übernehmende VWH und auch für die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel ab. Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Garantien sowie die Verjährungsfristen sind vergleichbar zu den Regelungen im Kaufvertrag Strom, soweit nicht wegen der anderen Geschäftstätigkeit zusätzliche oder andere Vereinbarungen zu treffen sind (siehe Drucksache 20/10666).

Vollzugsbedingung im Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme ist ferner die Zustimmung des Bundeskartellamtes zur Transaktion.

Die steuerlichen Garantien und die gegenseitigen Kooperationspflichten in Bezug auf steuerliche Sachverhalte bis zum wirtschaftlichen Vollzugstag sind getrennt von den übrigen Garantien ebenfalls analog zum Kaufvertrag Strom geregelt und umfassen vergleichbare Sachverhalte. Bis zum 31. Dezember 2018 trägt grundsätzlich Vattenfall die Steuern der VWH bzw. der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel.

Die HGV ist vertraglich verpflichtet, eine Zusage abzugeben, dass sie keinen Beschränkungen hinsichtlich eines Vertragsabschlusses unterliegt, insbesondere keine Ermächtigungen oder Genehmigungen erforderlich sind. Sonstige Zusicherungen der HGV beziehen sich wie im Kaufvertrag Strom auf die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 entsprechend den bisherigen Bilanzierungsgrundsätzen, Beendigung der Verwendung von Vattenfall-Kennzeichen etc. nach Vollzug.

Vattenfall verpflichtet sich, die Geschäfte der VWH zwischen dem Tag der Vertragsunterzeichnung und dem Vollzugstag in jeder wesentlichen Hinsicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs zu führen und keine unerlaubten Zahlungen zu Lasten der VWH zu veranlassen.

Eine Übertragung des Heizkraftwerks Wedel soll erst nach der Übertragung der Geschäftsanteile an der VWH erfolgen. Es ist insofern entweder eine Abspaltung mit handelsrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2019 oder eine einzelvertragliche Übertragung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel vorgesehen. Für das Heizkraftwerk Wedel finden die oben genannten Verkäufergarantien entsprechende Anwendung. Wenn und soweit das Heizkraftwerk Wedel nicht ertüchtigt oder stillgelegt wird, ist diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Wahrung der Arbeitnehmerinteressen ist dem Senat ein zentrales Anliegen. Begleitet wurden die Klärungen, Prüfungen und Verhandlungen durch konstruktive Gespräche mit der Gewerkschafts- und Arbeitnehmerseite. Der Senat hat in diesen Gesprächen seine schon beim Strom- und Gasnetz gegebene Zusage bekräftigt, dass die Arbeitnehmerinteressen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vollumfänglich gewahrt bleiben.

Vattenfall und die HGV gehen gemäß der Vereinbarung davon aus, dass bestehende Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Heizkraftwerkes Wedel im Wege eines Betriebsübergangs gemäß §613a BGB übergehen und es damit ohne weiteres zu einem Übergang der Arbeitsverhältnisse sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heizkraftwerks Wedel auf die VWH oder eine andere, von der HGV benannte HGV-Gesellschaft kommen wird, sofern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht bereits auf Grund eines jetzt schon bestehenden Betriebsführungsvertrages bei der VWH angestellt sind.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Vattenfall-Service-Einheiten oder Tochtergesellschaften Dienstleistungen für die VWH bzw. für die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel erbringen, wird durch die VWH eine Übernahme in die VWH oder eine von der HGV benannte 100%ige HGV-Tochtergesellschaft angeboten.

Die HGV wird aus Gründen der Vorsorge darauf hinwirken, dass die VWH den betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren jeweiligen bisherigen Arbeitgebern den Abschluss dreiseitiger Vereinbarungen anbietet, um die Arbeitsverhältnisse der Service-Mitarbeiter Wärme Hamburg auf die VWH im Wege einzelvertraglicher Regelungen zu überführen. Das gilt auch für die Service-Mitarbeiter Wärme, die ausschließlich oder überwiegend Dienstleistungen für die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel erbringen, falls diese Unternehmenseinheit nicht bereits im Wege der Abspaltung auf die VWH übertragen worden ist.

Zugleich wird Vattenfall dafür Sorge tragen, dass die Mittel zur Deckung der Pensionsansprüche der übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die VWH analog zu den im Kaufvertrag Strom geregelten Methoden und Verfahren übertragen werden.

Unabhängig von der Art des Übergangs sind sich Vattenfall und die HGV einig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund der in der Vereinbarung Wärme geregelten Transaktionen zur VWH oder zu einer von der HGV benannten Gesellschaft wechseln, nicht schlechter gestellt werden. Sollte es zu einer einzelvertraglichen Übertragung kommen, wird Vattenfall dafür Sorge tragen, dass bestehende Mitbestimmungs- und Informationsrechte aller zuständigen Arbeitnehmervertretungsgremien beachtet werden.

Zur Umsetzung der mit der Integration neuer Unternehmenseinheiten oder übergewandter Aufgaben und Beschäftigten verbundenen Integrationsaufgaben werden die Vattenfall GmbH und die HGV im Jahr 2019 ein gemeinsames Projekt zur Integration der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Konzern HGV einsetzen.

Aus heutiger Perspektive würden im Falle der Ausübung der Kaufoption im Jahr 2019 rund 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VWH (inkl. Heizkraftwerk Wedel) und maximal 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vattenfall Servicebereiche in den HGV-Konzern wechseln.

VI.

Gesamtbewertung

Auf Basis des Mindestkaufpreises, der zur Umsetzung des für Senat und Bürgerschaft verbindlichen Volksentscheid und der Absicherung der Rekommunalisierung des Fernwärmenetzes der Vattenfall Wärme GmbH in 2014 vereinbart wurde, ergab sich im Vergleich zum isoliert ermittelten, objektivierten Unternehmenswert zum 1. Januar 2019 zunächst eine Differenz von rund 300 Mio. Euro.

Nachdem die Behörde für Umwelt und Energie und Vattenfall in den vergangenen Monaten ein technisches Konzept erstellt haben, über das der Senat noch gesondert berichten wird, das einen schrittweisen Kohleausstieg bei der Fernwärmeversorgung ermöglicht und gleichwohl keine Preissteigerungen begründet, die über die allgemeine Entwicklung im Energiemarkt hinausgehen, wurde erneut eine Prüfung des Unternehmenswertes aus Käuferperspektive vorgenommen. Zusätzlich wurden bei dieser Bewertung die steuerlichen Vorteile berücksichtigt, die sich aus einer vollständigen Integration der VWH in den HGV-Konzern ergeben. Dies führte insgesamt zu einem um etwa 185 Mio. Euro unter dem vereinbarten Mindestkaufpreis liegenden Unternehmenswert. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass belastbare Erklärungen auf Bundesebene erwarten lassen, dass die KWK-Förderung auch in den 2020er Jahren fortgeführt wird. Unter Berücksichtigung dieser Förderung im bisherigen Umfang würde der Unternehmenswert annähernd den Mindestkaufpreis erreichen. Dementsprechend ist – bei Inkrafttreten des KWK-Fördergesetzes – zu erwarten, dass ein Großteil der bilanziell zunächst vorzunehmenden Abwertung durch eine spätere Zuschreibung ausgeglichen werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse schlägt der Senat vor, die vertraglich mit Vattenfall vereinbarte Option zur Übernahme sämtlicher Anteile an der VWH durch die HGV auszuüben. Damit wird der Volksentscheid aus dem Jahre 2013 – nach erfolgter und erfolgreicher Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetz – in einem letzten Schritt vollständig umgesetzt.

VII.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der unter dem Mindestkaufpreis liegende Unternehmenswert der Geschäftsanteile an der VWH kann

bei der HGV zu einer Erhöhung ihres Verlustes in 2018 um bis zu rund 185 Mio. Euro führen. Der hiermit im Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg verbundene Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:

- Der in der Produktgruppe 283.05 „Beteiligungen“ zur Verfügung stehende Verlustausgleich an die HGV wird in vollem Umfang in Anspruch genommen. Über den im Haushaltsjahr 2018 veranschlagten Betrag von 112,7 Mio. Euro hinaus (siehe Drucksache 21/14242) stehen Ermächtigungsüberträge in Höhe von 10 Mio. Euro zur Verfügung, sodass für den Verlustausgleich insgesamt ein Deckungsbetrag in Höhe von 122,7 Mio. Euro bereits aus der Produktgruppe selbst ergibt. Die verbleibende Differenz aus dem Anteilserwerb und dem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag der HGV im Geschäftsjahr 2018 mindert das Eigenkapital der HGV zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 und führt zu einer gleichhohen Abschreibung auf die Finanzanlage der HGV bei der Freien und Hansestadt Hamburg im Haushaltsjahr 2018. Daher ist vorgesehen, entsprechende Kostenermächtigungen in Höhe von bis zu 120 Mio. Euro bedarfsgerecht im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2018 als unterjährige Sollübertragung aus der Produktgruppe 283.01 „Zentrale Ansätze I“, Produkt „Sonstige Zentrale Ansätze“ bereitzustellen. Möglich ist dies durch den Einsatz der mit Drucksache 21/13971 speziell für nicht zahlungswirksame Abschreibungen auf Finanzanlagen sowie außerordentliche Abschreibungen auf Grundstücke bereitgestellten neuen Ermächtigungen in 2018 sowie von Ermächtigungsüberträgen aus 2017, die im Wesentlichen aus nicht oder in geringerem Umfang einge-

tretenen Risiken bei Abschreibungen und Pensionsrückstellungen resultieren.

Dementsprechend ist – bei Verlängerung der KWK-Förderung – zu erwarten, dass ein Großteil der bilanziell vorzunehmenden Wertkorrektur im Rahmen einer Zuschreibung auf die Finanzanlagen VWH bzw. HGV ausgeglichen werden kann.

Eine Anpassung der im Haushaltsbeschluss 2017/2018 geregelten Übernahme von Sicherheitsleistungen zugunsten der HGV zur Finanzierung des Restkaufpreises von 625 Mio. Euro ist aktuell nicht erforderlich. Sollte eine Änderung der mit dem Haushaltsbeschluss-Entwurf 2019/2020 vorgesehenen Übernahme von Sicherheitsleistungen für die HGV im Haushaltsjahr 2019 erforderlich werden, wird die Bürgerschaft mit gesonderter Vorlage befasst.

Der endgültige Budgetbedarf steht erst mit dem geprüften bzw. testierten Jahresabschluss der HGV Mitte 2019 fest (siehe II. Unternehmenswertermittlung).

VIII.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen und
2. dem in der Drucksache dargestellten Erwerb von weiteren 74,9% der Anteile an der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH von der Vattenfall GmbH durch die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sowie dem beschriebenen weiteren Verfahren zustimmen.